



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 24. September 2015
(OR. de)

8881/1/05
REV 1 DCL 1

PECHE 91

FREIGABE

des Dokuments	ST 8881/1/05 REV 1 RESTREINT EU
vom	11. Juli 2005
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich
Betr.:	Entwurf von Verhandlungsrichtlinien für ein partnerschaftliches Fischereiabkommen mit dem Königreich Marokko

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

RESTREINT UE



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 11. Juli 2005 (12.07)
(OR. en)

8881/1/05
REV 1

RESTREINT UE

PECHE 91

VERMERK

Betr.: Entwurf von Verhandlungsrichtlinien für ein partnerschaftliches Fischerei-
abkommen mit dem Königreich Marokko

Entwurf von Verhandlungsrichtlinien für ein partnerschaftliches Fischereiabkommen mit dem Königreich Marokko

1. Ziel der Verhandlungen ist der Abschluss eines partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Gemeinschaft und dem Königreich Marokko. Dabei werden die Schlussfolgerungen des Rates vom 15. Juli 2004 ¹, die auf der Mitteilung der Kommission vom 23. Dezember 2002 ² beruhen, sowie der Beschluss des Rates vom Oktober 1999 ³ gebührend berücksichtigt.

Mit dem Beschluss des Rates vom Oktober 1999 wurde die Kommission ermächtigt, einen neuen Rahmen für die Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Marokko im Fischereisektor festzulegen. Nach verschiedenen Verhandlungsrunden wurde deutlich, dass zwischen den Parteien erhebliche Divergenzen bestanden, so dass die Verhandlungen im März 2001 an einem toten Punkt angelangt waren und seither festgefahren sind. Deshalb wird der allgemeinen Entwicklung der Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Marokko während dieses Zeitraums Rechnung getragen, insbesondere der Entwicklung der wirtschaftlichen und handelspolitischen Integration im Rahmen des Assoziationsabkommens EG-Marokko.

Angesichts des umfassenden Ziels der Europäischen Union, zur nachhaltigen Fischerei innerhalb und außerhalb der Gemeinschaftsgewässer beizutragen, werden bei den Verhandlungen folgende spezifische Ziele verfolgt:

- Schiffen der Gemeinschaft soll ermöglicht werden, in marokkanischen Gewässern ihrer Tätigkeit nachzugehen.
- Es soll sichergestellt werden, dass alle Fangmöglichkeiten für Gemeinschaftsschiffe in diesen Gewässern auf einem Niveau festgesetzt werden, das mit dem Ziel einer nachhaltigen Nutzung der Fischbestände vereinbar und auch realistisch ist. Unter Berücksichtigung der vorliegenden wissenschaftlichen und technischen Gutachten soll insbesondere sichergestellt werden, dass
 - den Interessen der handwerklichen Fischereiflotte der Gemeinschaft, der aufgrund des Umfangs und der Art ihrer Fischereitätigkeit die größte Bedeutung in den marokkanischen Gewässern zukommen, Vorrang eingeräumt wird;
 - die Fangmöglichkeiten betreffend Tintenfische und Krebstiere von dem Abkommen ausgeschlossen werden;

¹ Schlussfolgerungen des Rates zu der Mitteilung der Kommission über einen integrierten Rahmen für partnerschaftliche Fischereiabkommen mit Drittländern.

² Mitteilung der Kommission über einen integrierten Rahmen für partnerschaftliche Fischereiabkommen mit Drittländern vom 23.12.2002.

³ Beschluss des Rates vom Oktober 1999 zur Ermächtigung der Kommission, einen neuen Rahmen für die Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Marokko im Fischereisektor festzulegen.

RESTREINT UE

- ein politischer Dialog eingerichtet wird, durch den die Gemeinschaft zur Entwicklung und Verwaltung einer nachhaltigen Fischereipolitik und einer verantwortungsvollen Nutzung der Fischereiressourcen in den marokkanischen Gewässern beiträgt.
- Die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und Marokko soll im gesamten Fischereisektor verbessert werden, indem ein politischer Dialog zwischen der Gemeinschaft und Marokko initiiert wird, um die Bedürfnisse und Möglichkeiten des marokkanischen Fischereisektors zu ermitteln. Auf dieser Grundlage soll ein Beitrag zur Entwicklung einer verantwortungsvollen Fischereipolitik in Marokko geleistet werden, wobei unter anderem folgenden Aspekten Vorrang eingeräumt wird:
 - wissenschaftlichen Forschungsprogrammen, die helfen könnten, die Bewirtschaftung der Ressourcen zu verbessern und eine Überfischung bestimmter Bestände zu verhindern;
 - Förderung von Investitionen zur Erneuerung und Modernisierung der nationalen Flotte;
 - Maßnahmen zur Verbesserung der Vertriebswege und Hygienestandards;
 - Verbesserung der politischen und handelspolitischen Maßnahmen im Fischereisektor;
 - Unterstützung des Programms zur Beseitigung von Treibnetzen.
- 2. Der finanzielle Beitrag sollte den Schlussfolgerungen des Rates vom 19. Juli 2004 und dem jeweiligen Interesse der beiden Parteien, in eine nachhaltige Fischereipolitik zu investieren, Rechnung tragen und wäre nicht mehr nur als Zahlung für die Zugangsrechte der gemeinschaftlichen Fischereifahrzeuge zu den Fangmöglichkeiten zu verstehen. Dieser finanzielle Beitrag sollte eine angemessene Unterstützung der Entwicklung und Verwaltung einer nachhaltigen Fischereipolitik in Marokko darstellen.
 - Es ist sicherzustellen, dass bei der Festlegung des finanziellen Beitrags insbesondere folgenden Kriterien Rechnung getragen wird:
 - a) Der Teil des finanziellen Beitrags, der als Gegenleistung für die Fangmöglichkeiten der Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft gezahlt wird, ist auf der Grundlage einer Reihe von Kriterien für jede Art von Fangmöglichkeit zu berechnen. Dieser Teil wird zwischen den beiden Parteien vereinbart und spiegelt den Wert der der Gemeinschaft gewährten Fangrechte wider. Der private Sektor leistet seinen Anteil an diesem finanziellen Beitrag in Form von Lizenzgebühren.

RESTREINT UE

- b) Der Teil des finanziellen Beitrags, der für Maßnahmen bestimmt ist, mit denen die Fischereipolitik unterstützt werden soll, ist auf der Grundlage der Verpflichtungen zu ermitteln, die Marokko im Hinblick auf eine nachhaltige Fischerei eingeht, sowie des gegenseitigen Interesses beider Parteien an der Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen. Die Zuteilung dieses Teils des finanziellen Beitrags wird von beiden Parteien anhand der von den marokkanischen Behörden ermittelten Prioritäten festgelegt.
3. Die Verhandlungen werden gemäß den geltenden Verfahren für die Verhandlungen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern in Fischereisektoren und in Übereinstimmung mit den von der Gemeinschaft auf internationaler Ebene eingegangenen Verpflichtungen geführt, insbesondere:
- a) den Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen (UNCLOS) vom 10. Dezember 1982;
 - b) den Grundsätzen des Übereinkommens vom 4. August 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des VN-Seerechtsübereinkommens vom 10. Dezember 1982 in Bezug auf die Erhaltung und Bewirtschaftung der gebietsübergreifenden Bestände und weit wandernden Arten (Übereinkommen von New York);
 - c) dem Übereinkommen zur Förderung der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge auf Hoher See;
 - d) dem Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei und dem internationalen Aktionsplan zur Verhinderung, Bekämpfung und Beseitigung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (IPOA-IUU);
 - e) der Arbeit der zuständigen regionalen Organisationen, von denen die Gemeinschaft Vertragspartei ist.

Die Kommission informiert den Rat regelmäßig und umfassend über die Verhandlungsschritte.